Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 12.10.2005 über die Durchführung von Bürgerentscheiden

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.07.2010 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.03.2012

<u>Inhaltsübersicht</u>

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Tag der Abstimmung
- § 5 Abstimmberechtigung
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Stimmschein
- § 8 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
- § 9 Information zur Abstimmung
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Öffentlichkeit
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Übermittlung des Ergebnisses
- § 17 Feststellung des Ergebnisses / Bekanntmachung
- § 18 Kostenerstattung
- § 19 Abstimmungsprüfung
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Beschaffung von Vordrucken und Stimmzetteln
- § 22 Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 23 Funktionsbezeichnungen
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 1994 S. 646, SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW, S.383) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 29.09.2005 folgende Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden entsprechend § 23 der Kreisordnung (KrO) im Rheinisch-Bergischen Kreis (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Landrat leitet die Abstimmung (Kreisabstimmungsleiter). Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Kreisordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Kreistag wählt den Kreisabstimmungsausschuss. Der Kreisabstimmungsausschuss besteht aus dem Kreisabstimmungsleiter als Vorsitzendem und acht Beisitzern. Auf den Kreisabstimmungsausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist, in öffentlicher Sitzung entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Abstimmungsleiters den Ausschlag gibt und § 41 Abs. 2, Abs. 3 Satz 7 bis 10 und Abs. 5 Satz 5 der Kreisordnung außer Betracht bleiben.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstützen den Kreis bei der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Dies betrifft insbesondere
 - die Aufstellung eines Abstimmungsverzeichnisses und die öffentliche Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses,
 - 2. die Entscheidung über Einsprüche gegen das Abstimmungsverzeichnis,
 - 3. die Einrichtung von Abstimmungsräumen,
 - 4. die Benachrichtigung der Abstimmberechtigten,
 - 5. die Durchführung des Abstimmungsgeschäfts an der Urne,
 - 6. die Erteilung von Stimmscheinen und die Durchführung des Abstimmungsgeschäfts per Brief,
 - 7. die Stimmenzählung.
- (4) Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bilden für jeden Stimmbezirk ihres Stadt- bzw. Gemeindegebietes einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (5) Für die Abstimmung per Brief gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder im Kreisabstimmungsausschuss und in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

- ((1) Die Bürgermeister teilen ihr Gebiet in Stimmbezirke ein. Die doppelte Anzahl der aktuellen Kreiswahlbezirke in der jeweiligen Kommune bildet die Anzahl der Stimmbezirke.
- (2) Je Stimmbezirk bilden die Bürgermeister einen Abstimmungsraum.
- (3) Wenn zeitgleich zur Abstimmung eine Wahl stattfindet, gelten die gleichen Stimmbezirke wie für diese Wahl auch für die Abstimmung über den Bürgerentscheid.

§ 4 Tag der Abstimmung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Festlegung des Abstimmungstags trifft der Kreistag.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 5 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
- 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Abstimmungstag (Stichtag) feststeht, dass sie stimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten. Abstimmberechtigte, die bisher ihre Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde des Rheinisch-Bergischen Kreises gehabt haben, nach dem 16. Tag vor der Abstimmung zuziehen und vor der Abstimmung bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden von Amts wegen für die Abstimmung in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.
- (2) Jeder Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.
- (3) Ab Beginn der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn,

dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tag vor der Abstimmung zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

- (4) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (5) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder per Brief abstimmen.

§ 7 Stimmschein

- (1) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Der Stimmschein wird dem Stimmberechtigen durch die Stadt/Gemeinde des Wohnortes erteilt.
- (2) Stimmscheine können noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend.

§ 8 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am zweiten Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses nach § 6 Abs. 2 benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten seines Stimmbezirks, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 benachrichtigt der Bürgermeister die Abstimmberechtigten unverzüglich nach der Anmeldung. Die Benachrichtigung enthält neben dem Gegenstand des Bürgerentscheids folgende Angaben:
 - 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 - 2. den Stimmbezirk, den Stimmraum, den Abstimmungstag und die Abstimmzeiten,
 - 3. Hinweise auf die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1,
 - 4. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigungskarte an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann.
 - 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Abgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 - 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (2) Die Rückseite der Benachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins an die jeweils zuständige Stadt bzw. Gemeinde enthalten.

§ 9 Information zur Abstimmung

- (1) Die Information zur Abstimmung erhält die Überschrift "Information des Rheinisch-Bergischen Kreises zum Bürgerentscheid". Sie enthält:
 - 1. den Gegenstand des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage einschließlich der Kostenschätzung nach § 23 Abs. 2 der Kreisordnung,
 - 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 - 3. eine kurze sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 - 4. eine kurze sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,

- 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrats sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (2) Der Landrat kann im Falle einer nach Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 darzustellenden Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie in Abstimmung mit den Antragstellern zu lange Äußerungen ändern und kürzen

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Nach der Bestimmung des Abstimmungstages, spätestens jedoch am 23. Tag vor dem Abstimmungstag macht der Landrat öffentlich bekannt:
 - 1. die Information zur Abstimmung gemäß § 9.
 - 2. die Angabe, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 - 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
 - 4. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume.
 - 5. den Abstimmungstag und die Zeiten, zu denen die Stimmräume für die Stimmabgabe geöffnet sind,
 - 6. auf welche Weise mit Stimmschein und insbesondere wie per Brief abgestimmt werden kann und bis zu welchem Zeitpunkt der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss,
 - 7. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden.
 - 8. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 - 9. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 - 10. die Angabe, wann und wo die Stimmenzählungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden stattfinden und den Hinweis darauf, dass diese öffentlich sind.
- (2) Der Landrat übersendet den Bürgermeistern jeweils einen Abdruck der Bekanntmachung zu Abs. 1. Der Abdruck ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Musterstimmzettel beizufügen.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.
- (2) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Bei der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmbrief)
- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief spätestens am Abstimmungstags, 18 Uhr, bei ihm eingeht. Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 5 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.
- (5) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 14 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung der vor Ort an der Urne abgegebenen Stimmen ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Abstimmungsurne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Zur Stimmenzählung bei Abstimmung per Brief öffnet der Abstimmungsvorstand die Stimmbriefe, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt die Stimmumschläge im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in eine besondere Briefabstimmungsurne.
- (4) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Briefabstimmungsurne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. dem Stimmbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - 3. dem Stimmbrief kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 - 4. weder der Stimmbrief noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 - 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 - 6. der Stimmbrief mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,

- 7. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
- 8. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- 9. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungstages stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 15 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 16 Übermittlung des Ergebnisses

Nach Abschluss der Stimmenzählung fassen die Bürgermeister die Ergebnisse der Abstimmung an der Urne und der Abstimmung per Brief zusammen und übermitteln das Gesamtergebnis in ihrem Stimmbezirk unverzüglich dem Abstimmungsleiter.

§ 17 Feststellung des Ergebnisses / Bekanntmachung

- (1) Der Abstimmungsleiter fasst die Ergebnisse der Städte und Gemeinden zusammen und gibt das vorläufige Gesamtergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Kreisabstimmungsausschuss bekannt. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Kreisabstimmungsausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids im Abstimmungsgebiet fest. Im Anschluss daran macht der Abstimmungsleiter das endgültige Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 18 Kostenerstattung

Der Rheinisch-Bergische Kreis erstattet die von den Städten und Gemeinden veranlassten notwendigen Sachkosten in voller Höhe.

§ 19 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 20 Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Satzung werden entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vollzogen, wobei gleichzeitig über das Internet die Informationen zur Abstimmung i.S.d. § 9 bekannt gemacht werden.

§ 21 Beschaffung von Vordrucken und Stimmzetteln

- (1) Die Bürgermeister beschaffen für den Bürgerentscheid in ihrem Stimmbezirk folgende Vordrucke :
 - 1. Stimmschein
 - 2. Stimmumschlag für die Stimmabgabe per Brief
 - 3. Stimmbrief
 - 4. Merkblätter für die Stimmabgabe per Brief
 - Abstimmungsniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids im Stimmbezirk
 - 6. Briefabstimmungsniederschrift zum Bürgerentscheid im Stimmbezirk
 - 7. Ergänzung zur Briefabstimmungsniederschrift zum Bürgerentscheid im Stimmbezirk
- (2) Der Landrat beschafft die Stimmzettel sowie den Vordruck für die Übermittlung des Ergebnisses gemäß § 16.
- (3) Bei der Beschaffung der Vordrucke gelten die Muster der Anlagen 2, 3, 5a, 6, 7, 8a, 18a, 19a und 20a zur Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 22 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 567) - in der jeweils gültigen Fassung - finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt: § 4, §§ 7-11, § 12 Abs. 1, 2 und 4, §§ 13-18, § 19 Abs. 1, 2 und 4, §§ 20 - 22, §§ 34-60, § 63 Abs. 1 und §§ 81 - 82.

§ 23 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Rheinisch-Bergischen Kreis tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 20.07.2010